

# **Benutzungsordnung der kommunalen öffentlichen Bibliothek (Stadtbücherei) Rheinböllen als Satzung der Stadt Rheinböllen**

## **Vorbemerkung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.02.2000 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.07.1998(GVBL. S. 395) die folgende Benutzungsordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

## **Benutzungsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rheinböllen. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis.

**Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert.**

Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

- (2) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 Benutzerausweis**

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzer/in bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.

### **§ 5 Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| Bücher, Hörbücher, Spiele | 3 Wochen |
| Zeitschriften             | 2 Wochen |
| DVDs                      | 1 Woche  |
- (3) Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Medien verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

## **§ 6 Ausleihbeschränkungen**

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.

## **§ 7 Vorbestellungen**

Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.

## **§ 8 Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

## **§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

## **§ 10 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die/der Benutzer/in, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

## **§ 11 Schadenersatz**

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht**

- (1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.

- (2) Für verlorengangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Stadtbücherei in der Regel nicht gestattet.

### **§ 13 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19.03.1996 außer Kraft.

## **Gebührenordnung der Stadtbücherei Rheinböllen Gem. § 1 Abs. 3 der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Rheinböllen**

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre können kostenlos ausleihen.  
Erwachsene zahlen eine Jahresgebühr von 10 €.  
Für die Ausleihe von DVDs werden pro Film 1,50 € pro Woche berechnet.  
Die Gebühr entsteht mit der Ausleihe und ist sofort fällig.  
Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht statthaft.

Für Medien, die 1 Woche nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden,  
ist ein Versäumnisentgelt zu zahlen von

0,50 € je Medium und Woche .

Versäumnisentgelte und Bücher werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

Rheinböllen, den

Ortsbürgermeister Herrmann